

VERORDNUNG (EG) Nr. 211/94 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1994

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 mit Durchführungsvorschriften
zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates betreffend die Abgabe von Milch
und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 26 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates
vom 30. Juni 1983 zur Einführung von Grundregeln für
die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeug-
nissen an Schüler in Schulen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2748/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 3392/93 der
Kommission ⁽⁵⁾ sind die Milcherzeugnisse aufgelistet, für
welche die gemeinschaftliche Schulmilchbeihilfe gewährt
werden kann. In mehreren Gebieten der Gemeinschaft, in
denen die Lieferung wärmebehandelter Milch nicht
sichergestellt ist, werden die Schulen mit unverarbeiteter
Vollmilch versorgt. Der Anwendungsbereich der
genannten Verordnung sollte deshalb auf unverarbeitete
Vollmilch ausgedehnt werden. Damit der Vertrieb nicht
unterbrochen wird, sollte diese Änderung bereits ab 1.
Januar 1994, d.h. dem Tag des Inkrafttretens der
genannten Verordnung, gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1994

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3392/93 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird die Angabe „Kategorien III
bis VI“ durch die Angabe „Kategorien III bis VII“
ersetzt.
2. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe
„Kategorie I“ durch die Angabe „Kategorien I und VII“
ersetzt.
3. Im Anhang wird der nachstehende Wortlaut angefügt :
„Kategorie VII
Unverarbeitete Vollmilch“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 7. 7. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 7. 10. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 12. 1993, S. 27.